

Organisation des Brandschutzes

Brandschutzordnung

für die

voestalpine am Standort Linz

Ausgabe 2020; Revision 04

Brandschutzordnung

Teil A

Beschreibt das richtige Verhalten im Brandfall.
Beginnend mit der richtigen Alarmierung bis hin zu den Maßnahmen nach dem Brand.

Brandschutzordnung

Teil B

Allgemeine Punkte die zur Vermeidung von Bränden wesentlich beitragen.

Brandschutzordnung

Teil C

Richtet sich an Personen, denen besondere Brandschutzaufgaben per Gesetz oder Auftrag übertragen worden sind.

Teil A

Verhalten im Brandfall

Inhaltsverzeichnis

1	Merkblatt.....	2
2	Alarmieren.....	3
2.1	Notrufnummern der Betriebsfeuerwehr.....	3
2.2	Folgende Angaben sind zu machen.....	3
2.2.1	Wer spricht?	3
2.2.2	Was ist passiert?	3
2.2.3	Wie viele sind betroffen / verletzt?	3
2.2.4	Wo ist was passiert?	3
2.2.5	Warten auf Rückfragen!.....	3
3	Flüchten / Retten.....	4
3.1	Gefährdeten Hilfe leisten	4
3.2	Fenster und Türen schließen.....	4
3.3	Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.....	4
3.4	Aufzug nicht benutzen.....	4
3.5	Auf Räumungssignale achten / Mitarbeiter warnen	4
3.6	Sammelplatz aufsuchen	4
3.7	Einsatzkräfte einweisen.....	4
3.8	Vermisste bei der Einsatzleitung melden	4
4	Löschen	4
4.1	Löscheinrichtungen benutzen.....	4
5	Maßnahmen nach dem Brand.....	5

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !!!

1. Alarmieren



- **NOTRUF 122**

Gib an: Wo brennt es ?

Was brennt ?

Personen gefährdet ?



- Druckknopfmelder betätigen

2. Flüchten / Retten



- Gefährdeten Hilfe leisten

- Fenster und Türen schließen

- Gekennzeichneten Flucht-
wegen folgen

- Aufzug nicht benutzen

- Auf Räumungssignale achten



- Sammelplatz aufsuchen
Ort: _____

- Einsatzkräfte einweisen



- Vermisste bei der
Einsatzleitung melden
(Fahrzeug mit roter Kennleuchte)

3. Löschen



- Feuerlöscher benutzen



- Wandhydrant benutzen



- Einrichtungen zur Brand-
bekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

2 Alarmieren

2.1 Notrufnummern der Betriebsfeuerwehr

Festnetz intern 122

VPN Handys (Diensthandy) 90122

Privat Handy 050304 15 122

Bündelfunk 1220



Notrufnummer im Handy speichern!

2.2 Folgende Angaben sind zu machen

2.2.1 Wer spricht?

Der Meldende gibt seinen Namen an.

2.2.2 Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist, z.B.: Eine Gasflasche ist in Brand geraten; besser noch, eine Propangasflasche ist in Brand geraten oder starke Rauchentwicklung im Büro BG 41.

2.2.3 Wie viele sind betroffen / verletzt?

Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben, bzw. ob Verletzte zu beklagen sind. Beispielhaft: „Es ist niemand verletzt“ – oder – „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ – oder – „Alle Personen haben den Raum verlassen“.

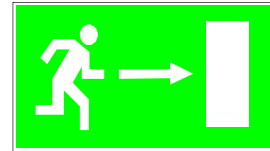
2.2.4 Wo ist was passiert?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, wie: „KWW-2 Tandemgerüst E-Raum 8 bei Stütze F7“ – oder „BG 41 3.OG Raum 312“.

2.2.5 Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab ob die Meldestelle Rückfragen stellt. D.h., das Gespräch wird durch die entgegennehmende Stelle beendet.

3 Flüchten / Retten



3.1 Gefährdeten Hilfe leisten

Verletzte oder Behinderte mitnehmen.

3.2 Fenster und Türen schließen

Geschlossene Fenster u. Türen verlangsamen eine Rauch u. Brandausbreitung

→ Fluchtwege sind länger benutzbar.

3.3 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Nur gekennzeichnete Fluchtwege garantieren durch ihre Ausstattung, wie: Beleuchtung, Brandabschnitt, führen ins Freie, nicht versperrt, usw., eine gesicherte Fluchtmöglichkeit.

3.4 Aufzug nicht benutzen

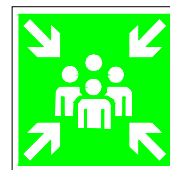
Kein gesicherter Fluchtweg.

3.5 Auf Räumungssignale achten / Mitarbeiter warnen

Bei Ertönen des Hausalarms Gebäude verlassen. Auf Sprachdurchsagen achten. Den Anweisungen der Feuerwehr folgen. Wenn möglich Mitarbeiter in gefährdeten Bereichen warnen (Rufen oder Räumungsalarm betätigen).

3.6 Sammelplatz aufsuchen

Sammelplatz nicht verlassen und den Anweisungen der Feuerwehr folgen.



3.7 Einsatzkräfte einweisen

Einsatzkräfte einweisen und informieren (Angaben an die Einsatzleitung über besondere Gefahren, wie Chemikalien, Gasflaschen, ...).

3.8 Vermisste bei der Einsatzleitung melden

Bei der Einsatzleitung (Fahrzeug mit roter Kennleuchte) muss eine Meldung abgegeben werden, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben oder ob noch jemand vermisst wird.

4 Löschen

4.1 Löscheinrichtungen benutzen

Es ist besonders auf die eigene Sicherheit zu achten (Fluchtmöglichkeit).

Bei starker Rauchentwicklung oder beim Auftreten anderer Atemgifte müssen die Räume sofort verlassen werden.



5 Maßnahmen nach dem Brand

Die vom Brand betroffenen Räume erst nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Betriebsfeuerwehr betreten.

Die weitere Vorgehensweise ist durch den Betrieb zu regeln.

Ist eine Freigabe durch die Betriebsfeuerwehr nicht verantwortbar wird der vom Brand betroffene Bereich dem Verantwortlichen des Betriebes übergeben. Dieser hat sich mit der Arbeitssicherheit zur weiteren Vorgehensweise in Verbindung zu setzen.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.



Nach jedem Brand ist vom Betrieb, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Betriebsfeuerwehr, eine Ereignisanalyse durchzuführen und Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen (Dokumentation im HQSU, Modul Ereignisanalyse).



Benutzte Handfeuerlöscher sind durch die Betriebsfeuerwehr instand setzen zu lassen (Tel. 5077).

Teil B

Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines Verhalten	2
1.1	Ordnung und Sauberkeit	2
1.2	Nutzungsänderungen.....	2
1.3	Lagerungen allgemein.....	2
1.4	Lagern von brennbarem Material	2
1.5	Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen	2
1.6	Reinigung von Anlagen und Arbeitsmitteln	2
1.7	Abstellen von Fahrzeugen	3
1.8	Flucht- und Rettungswege	3
1.9	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.....	3
1.10	Feuerstätten	3
1.11	Elektrischer Strom.....	3
1.11.1	Beleuchtung.....	3
1.11.2	Heiz-, Koch- und Wärmegeräte.....	3
1.11.3	Elektrogeräte	3
1.11.4	Instandhaltung elektrischer Anlagen.....	4
1.12	Hinweisschilder.....	4
1.13	Brandschutz- und Rauchschutztüren.....	4
1.14	Löschgeräte	4
1.15	Arbeitsschluss.....	4
1.16	Zutritt für Feuerwehr.....	4
1.17	Abschaltung von Brandmeldern.....	5
1.18	Blockierung von automatischen Löschanlagen	5
1.19	Brandgefährliche Tätigkeiten	5
1.20	Aufstellung von Heizgeräten	5
2	Besondere Gefahren	5
2.1	Brennbare Gase und Flüssigkeiten.....	5
2.1.1	Umgang mit Gasflaschen (Tagesbedarf).....	5
2.1.2	Be- und Entlüftung	6
2.1.3	Statische Aufladung	6
2.2	Radioaktive Strahlung	6
2.3	Gaslöschanlagen	6

1 Allgemeines Verhalten

1.1 Ordnung und Sauberkeit

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Betrieb ist ein grundlegendes Erfordernis für einen gut funktionierenden Brandschutz. Daher ist auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

1.2 Nutzungsänderungen

Nutzungsänderungen (z.B. Lager wird zu Werkstatt, Büro wird zu Raucherraum) sind unverzüglich dem Brandschutzwart zu melden.

1.3 Lagerungen allgemein

Zugänge von Dach- und Kranaufstiegen, von Elektro-, Heizungsverteilerschränken/-stationen sowie von Absperreinrichtungen sind permanent frei zu halten.

Brennbare Abfälle, wie z.B.: Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, Ölpfützen etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen bzw. in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern oder in dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.

1.4 Lagern von brennbarem Material

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.

1.5 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Brennbare Flüssigkeiten und Gase sind in eigens dafür vorgesehenen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Behältern, Schränken oder Örtlichkeiten zu verwahren.

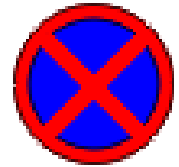
Nur Tagesmengen an brennbaren Flüssigkeiten dürfen während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz gelagert werden.

1.6 Reinigung von Anlagen und Arbeitsmitteln

Die notwendige periodische Reinigung von Anlagen und Arbeitsmitteln (z.B.: elektr. Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen) ist sicherzustellen um brandgefährliche Ablagerungen zu vermeiden.

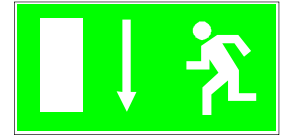
1.7 Abstellen von Fahrzeugen

Am Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so außer Betrieb genommen und abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge jederzeit benutzbar sind. Sonderregelungen bedürfen einer Genehmigung durch die Betriebsfeuerwehr.



1.8 Flucht- und Rettungswege

Flucht-, sonstige Verkehrswege und Ausstiegsstellen aus Kabelkanälen sind ständig in ihrer gesamten Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.



1.9 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

In besonders gekennzeichneten Bereichen und deren unmittelbarer Umgebung ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.



1.10 Feuerstätten

Feuerstätten samt Rauch- und Abgasrohren, sowie Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren).

1.11 Elektrischer Strom

1.11.1 Beleuchtung

Zur Beleuchtung darf ausschließlich elektrisches Licht verwendet werden. Die Verwendung offener Flammen wie Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge usw. für Beleuchtungszwecke ist verboten.

1.11.2 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Elektrogeräten ist verboten.

1.11.3 Elektrogeräte

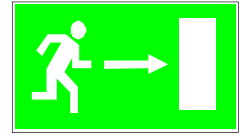
Elektrogeräte sind ordnungsgemäß zu betreiben und vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

1.11.4 Instandhaltung elektrischer Anlagen

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten (ÖVE, VDE, E- Norm). Änderungen und Reparaturen dürfen nur von hierzu befugten Personen vorgenommen werden.

1.12 Hinweisschilder

Angebrachte Hinweistafeln für Fluchtwege, Brandbekämpfungs- und Alarmierungseinrichtungen (z.B.: Hydranten, Brandmelder, Steigleitungen, ...) und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten. Sie dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.



1.13 Brandschutz- und Rauchschutztüren

Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren, Rauchschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

1.14 Löschgeräte

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Nach Benützung oder Beschädigung ist die Betriebsfeuerwehr (Tel. 5077) unverzüglich zu verständigen.



1.15 Arbeitsschluss

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – abgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

1.16 Zutritt für Feuerwehr

Räumlichkeiten in denen Brandmelder installiert sind, müssen der Betriebsfeuerwehr mittels Generalschlüssel zugänglich gemacht werden.

Bei Austausch eines Türschlosszylinders ist die Betriebsfeuerwehr zu informieren und der aktuelle Schlüssel auszuhändigen. Bei Vorhandensein eines Schließsystems dürfen nur zum Schließsystem gehörige Zylinder eingesetzt werden.

Bei Neu- und Umbauten ist ein Schließsystem zu verbauen.

1.17 Abschaltung von Brandmeldern

Bei Reparaturarbeiten in jenen Betriebsbereichen, in denen Brandmeldeanlagen installiert sind, die durch Rauch, Staub, Wasserdampf und dgl. im Zusammenhang mit diesen Arbeiten ausgelöst werden könnten, ist zur Vermeidung von Täuschungsalarmen die entsprechende Abschaltung zu veranlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Zuschaltung zu veranlassen (Vorgehensweise siehe Teil C).



1.18 Blockierung von automatischen Löschanlagen

Bei Reparaturarbeiten in jenen Betriebsbereichen, in denen automatische Löschanlagen (Gas, Schaum oder Wasser) installiert sind, ist zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Auslösung die entsprechende Blockierung zu veranlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Wiederinbetriebnahme zu veranlassen (Vorgehensweise siehe Teil C).



1.19 Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten (Schweißen, Trennschneiden, Löten, und dgl.) dürfen nur nach vorheriger Freigabe (Freigabeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten) durch den Anlagenverantwortlichen und/oder dem Brandschutzorgan (Brandschutzwart) durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten und Arbeitsplätze (Vorgehensweise siehe Teil C).



1.20 Aufstellung von Heizgeräten

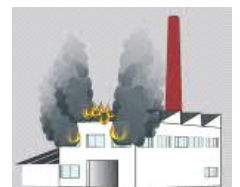
Die Inbetriebnahme von Heizgeräten (z.B. Heizkanonen) darf nur nach Freigabe des Anlagenverantwortlichen und/oder eines Brandschutzorgans des Betriebes erfolgen.

2 Besondere Gefahren

2.1 Brennbare Gase und Flüssigkeiten

2.1.1 Umgang mit Gasflaschen (Tagesbedarf)

Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Nach unzulässiger Wärmebeaufschlagung sind die Geräte vor Wiederverwendung überprüfen zu lassen.



2.1.2 Be- und Entlüftung

Bei der Verwendung von Stoffen, die feuergefährliche Dämpfe entwickeln können, ist für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.

2.1.3 Statische Aufladung

Statische Aufladungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

2.2 Radioaktive Strahlung

Im Bereich von Strahleneinrichtungen (speziell im gekennzeichneten oder abgegrenzten Strahlenbereich) dürfen keine „Gefahrgüter“ (z.B. brand- oder explosionsgefährliche Stoffe, korrosive Medien etc.) gelagert werden.



2.3 Gaslöschanlagen

Bereiche, welche mit Gaslöschanlagen geschützt sind dürfen nur von geschulten Personen betreten werden. Die Warnhinweise sind zu beachten und im Falle einer Alarmierung sind die Räume umgehend zu verlassen (ERSTICKUNGSGEFAHR).



Teil C

Spezieller Teil

Inhaltsverzeichnis:

1	Geltungsbereich.....	2
2	Änderungen gegenüber letzter Revision:	2
3	Zweck:.....	2
4	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	3
4.1	Organisation des Brandschutzes.....	3
4.2	Leiter der Business Units (BU) und Shared Services (ShS).....	4
4.3	Brandschutzbeauftragter (BSB).....	4
4.4	Brandschutzwart (BSW).....	4
4.5	Anlagenverantwortlicher	4
4.6	Aufsichtsführender.....	5
4.7	Brandschutzorgan (BSOG).....	5
4.8	Brandsicherheitswachdienst (BSWD).....	5
4.9	Kommandant der Betriebsfeuerwehr	5
4.10	Betriebsfeuerwehr	5
5	Dokumente	5
5.1	Brandschutzordnung	5
5.2	Brandschutzplan.....	6
5.3	Brandschutzmappe.....	6
5.3.1	Inhalt der Brandschutzmappe:	6
5.4	Eigenkontrolle	7
5.4.1	Kontrollintervalle.....	7
5.5	BAGAP (Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan).....	7
5.5.1	Inhalt BAGAP	7
6	Abkürzungen	7
7	Dokumentation.....	8
8	Damit zusammenhängende Dokumente:	8
9	Verlinkte Dokumente.....	8

1 Geltungsbereich

Sachlich:

Alle Mitarbeiter/innen der voestalpine am Standort Linz inklusive Leasingpersonal und Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen.

Organisatorisch:

In der Brandschutzordnung ist die Organisation des Betriebsbrandschutzes der voestalpine und aller Tochterunternehmen am Standort Linz geregelt.

Alle anderen Firmen im Ausrückebereich der Betriebsfeuerwehr voestalpine Standortservice GmbH müssen, sofern sie über keine eigene Brandschutzordnung verfügen, diese für gültig erklären.

2 Änderungen gegenüber letzter Revision:

Rev. Nr.	Rev Blätter	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Überprüft Abteilung/Name/Datum	Genehmigt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
0		FIF / Betriebsfeuerwehr	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Neuausgabe
01	Teil A: 2,3 Teil C: 5,6,7,10 Anlagen: 3,5	FIF / Betriebsfeuerwehr	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	Änderung der Telefonnummern, Aktualisierung des Freigabe- und Blockierscheines, Anpassung Organisationsdiagramm. Entfernen des Verhalten im Brandfall Ausführung Schrift.
02	Prüfliste Betriebs- brand- schutz Blatt 4/4	FIF / Betriebsfeuerwehr	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	Erweiterung der Prüfliste Betriebsbrandschutz um die Punkte 28 bis 30
03	Gesamte Brandschutz ordnung	Betriebsfeuerwehr [REDACTED] 14.09.2015	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Komplette Überarbeitung – Anpassung an den Stand der Technik
04	Teil B: 1.9 Teil B: 1.11.3	Betriebsfeuerwehr [REDACTED] 27.01.2020	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	Überschrift Rauchverbot wurde im Sinne des Brandschutzes zu „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ abgeändert. Hinweis der Genehmigung von privaten Elektrogeräten wurde entfernt

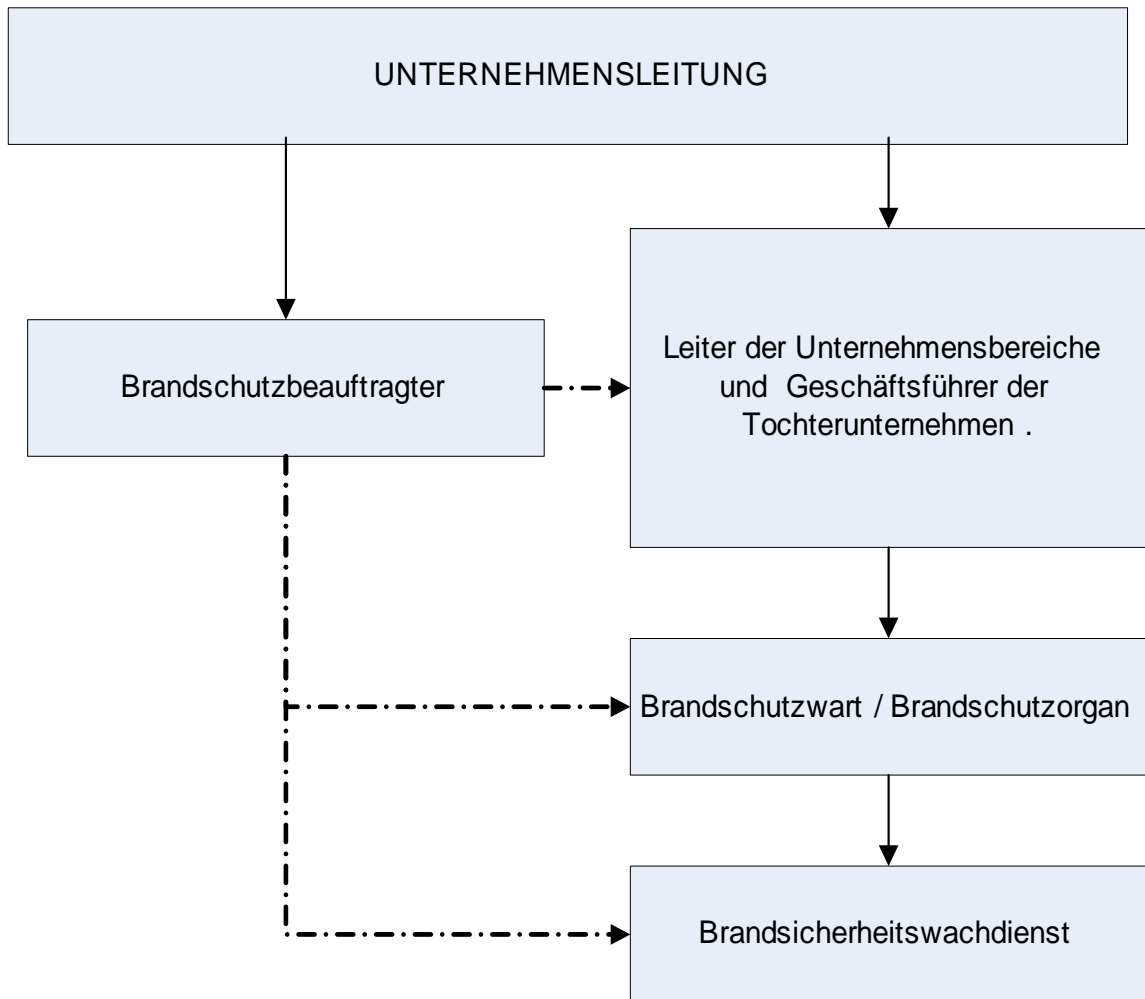
3 Zweck:

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum sowie zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, als auch über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

4 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

4.1 Organisation des Brandschutzes



-----> Weisungsbefugnis nur im Gefahrenfall
Bericht, Unterweisung, Information

4.2 Leiter der Business Units (BU) und Shared Services (ShS).

Letztverantwortlich für die Brandsicherheit, die Einhaltung von Gesetzen, einschlägigen Richtlinien und Bescheiden.

4.3 Brandschutzbeauftragter (BSB)

Von der voestalpine bestellter Verantwortlicher für den organisatorischen Betriebsbrandschutz, zugleich der Kommandant der hauptberuflichen Betriebsfeuerwehr voestalpine Standortservice GmbH.

Qualifikation: erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 „Betrieblicher Brandschutz“ und erweiterte Ausbildungen für alle brandschutztechnischen Einrichtungen die in den Betreuungsbereich des BSB fallen.

- Organisation des Brandschutzes
- Schulung/Unterweisung der BSW, BSWD
- Brandschutzordnung Erstellung, Revision
- Mitwirkung bei Brandalarm- und Räumungsübungen
- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten lt. Freigabeschein

4.4 Brandschutzwart (BSW)

Qualifizierte Mitarbeiter aus den Betrieben zur Wahrnehmung der Brandsicherheit.

Qualifikation: Erfolgreich abgelegter Brandschutzbeauftragten – Grundkurs, sowie eine Einschulung bei der Betriebsfeuerwehr.

Eine Auffrischung durch eine Fortbildungsveranstaltung der Betriebsfeuerwehr muss mindestens alle 5 Jahre besucht werden.

- Führung Brandschutzmappe gemäß Pkt. 5.3
- Auftrag zur Erstellung/Revision der Brandschutzpläne an Fachabteilung unter Einbeziehung der BTF
- Durchführung bzw. Organisation der Eigenkontrolle des Betriebsbrandschutzes
- Unterweisung der Mitarbeiter zu den Themen „Brandschutz, Teil A und B der Brandschutzordnung“
- Melden einer Nutzungsänderung an die BTF
- Organisation von Brandalarm- und Räumungsübungen
- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten lt. Freigabeschein

4.5 Anlagenverantwortlicher

Im Sinne dieser Brandschutzordnung wird der Anlagenverantwortliche als jene Person bezeichnet welche vor Ort für die Arbeitsstätte, die Betriebsanlage, das Projekt oder die Baustelle verantwortlich ist.

Welche Personen im Detail Anlagenverantwortliche sein können, sind von den betroffenen Organisationseinheiten festzulegen.

- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten (ausgenommen sind „Bestimmte Bereiche“) lt. Freigabeschein.
- Einhaltung der Brandsicherheit, insbesondere bei brandgefährlichen Tätigkeiten

4.6 Aufsichtsführender

- Verantwortliche anwesende Person bei brandgefährlichen Tätigkeiten
- Verantwortlicher für die Einhaltung der im Freigabeschein festgelegten Punkte

4.7 Brandschutzorgan (BSOG)

Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwart, befugte Mitarbeiter der Betriebsfeuerwehr oder Beauftragte der Organisationseinheit mit Ausbildung über die Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten an einer anerkannten Ausbildungsinstitution gemäß der TRVB 117 O.

Der beauftragte Mitarbeiter ist Teil der Brandschutzorganisation.

- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten lt. Freigabeschein

4.8 Brandsicherheitswachdienst (BSWD)

Qualifizierter Mitarbeiter der Organisationseinheit, der Betriebsfeuerwehr oder von der Betriebsfeuerwehr autorisierte Person zur Aufsicht bei Heißarbeiten.

Verantwortlich für die „Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe“ bei Heißarbeiten.

Qualifikation für Mitarbeiter: erfolgreich abgelegte Brandsicherheitswachdienstschulung durch die Betriebsfeuerwehr.

Qualifikation für autorisierte Person: Eine gleichwertige Ausbildung wie qualifizierter Mitarbeiter und betriebsspezifische Kenntnisse wie die eigenen Mitarbeiter des Betriebes (Schulung durch den Betrieb nach Vorgabe der Betriebsfeuerwehr, Überprüfung der Qualifikation und Bestätigung durch die Betriebsfeuerwehr).

- Maßnahmen zur Brandverhütung
- Kontrolle der festgelegten Brandschutzmaßnahmen laut Freigabeschein
- Alarmierung der Betriebsfeuerwehr
- Brandbekämpfung mittels „Erster und Erweiterter Löschhilfe“
- Warnung der Mitarbeiter

4.9 Kommandant der Betriebsfeuerwehr

- Verantwortlich für die unmittelbare Gefahrenabwehr (Feuerwehreinsatz) im Ausrückebereich der Betriebsfeuerwehr voestalpine Standortservice GmbH
- Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke nach den Bestimmungen der OÖ Brandbekämpfungsverordnung bzw. den für das Unternehmen geltenden Bescheiden
- Brandschutzbeauftragter

4.10 Betriebsfeuerwehr

Wahrnehmung des vorbeugenden und abwehrenden Betriebsbrandschutzes, sowie Überprüfung und Wartung der brandschutztechnischen Einrichtungen nach Prüfliste.

5 Dokumente

5.1 Brandschutzordnung

Richtlinie für die Organisation des Betriebsbrandschutzes in der voestalpine am Standort Linz und von diesem Dokument betroffene Unternehmen.

5.2 Brandschutzplan

Unterlagen für den Einsatzleiter der Feuerwehr zur Einsatzplanung. Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne und sollen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Darüber hinaus stellen sie den Ist - Zustand des baulichen und betriebstechnischen Brandschutzes dar. Da sie als eine Grundlage zur Überprüfung des Betriebsbrandschutzes dienen sind sie auf aktuellem Stand zu halten. Ist der Brandschutzplan Teil des Behördenaktes (Bescheidkonsolidierung) ist dieser durch die Behördenkoordination an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

Der Brandschutzplan ist nach den Vorgaben der Instruktion „Richtlinie zur Erstellung von Brandschutzplänen“ auszuführen und mit der Betriebsfeuerwehr abzustimmen.

5.3 Brandschutzmappe

Sammlung der Dokumentationen aller für die Brandsicherheit relevanten Maßnahmen und Vorkommnisse.

5.3.1 Inhalt der Brandschutzmappe:

1. Prüfliste Betriebsbrandschutz¹
2. Mängelbericht¹
3. Freigabebescheine
4. Ereignisanalysen (auch wenn durch Mitarbeiter gelöscht, bzw. die Gefahr gebannt wurde)¹
5. Abnahmeberichte, Revisionsberichte und Prüfprotokolle interner und externer Stellen (z.B. Blitzschutzanlage, Rauch-Wärme-Abzüge, Brandmeldeanlage, Notbeleuchtung)²
6. Nachweise über Schulung/Unterweisung zum Thema „Brandschutz“ (Nachweis für Sicherheitsviertelstunde)³
7. Protokoll über Brandschutz-/Räumungsübung
8. Abschaltscheine für Brandmeldeanlagen
9. Blockierscheine für Löschanlagen
10. Behördliche Überprüfungen, Bescheide⁴
11. Brandschutzplan oder wenn vorhanden BAGAP
12. Durchgeführte Mängelbehebungen

¹ In HOSU dokumentiert

² Interne Berichte und Dokumente liegen bei den Fachabteilungen auf

³ In HOSU bzw. SAP dokumentiert

⁴ Ist beim zuständigen Prozessverantwortlichen (Bescheidverwaltung) abgelegt

5.4 Eigenkontrolle

Periodische Überprüfung der Brandsicherheit nach Prüfliste „Betriebsbrandschutz“

5.4.1 Kontrollintervalle

Grundsätzlich sind die in der „Prüfliste Betriebsbrandschutz“ vorgesehenen Kontrollintervalle einzuhalten.

Ist eine Überprüfung zu den vorgegebenen Intervallen nicht möglich (wie z.B.: erforderlicher Betriebsstillstand) oder nicht relevant (z.B.: verschlossene Räume oder Betriebsanlagen die selten betreten werden), so kann die Prüffrist verlängert werden. Derartige Ausnahmefälle müssen in einer eigenen Prüfliste aufgelistet, dementsprechend begründet und mit dem Kommando der Betriebsfeuerwehr abgestimmt werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn es keine gesetzlich vorgeschriebene Prüffrist gibt.

Sind im Gewerbe- oder Baubescheid Prüffristen verankert, muss eine derartige Ausnahmeregelung mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

5.5 BAGAP (Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan)

Enthält alle einsatzrelevanten Details zur Abwicklung eines Feuerwehreinsatzes.

5.5.1 Inhalt BAGAP

1. Betriebsdatenblatt
(max. 2 A4 Blätter, Liste betriebswichtiger Personen, betriebliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Brand, Explosion, Stofffreisetzung).
2. Brandschutzplan
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Geschoßplan
3. Kabelkanalplan
4. Energieversorgung (Hochspannung)
5. Rohrleitungsplan
 - Wasser
 - Dampf
 - Gase
 - Pressluft
6. Auflistung der gefährlichen Stoffe (Formblatt siehe ÖBFV-RL B-02 oder HQSU)
7. Sicherheitsdatenblatt, Merkblatt
8. Auflistung der vorhandenen Einsatzmittel und Spezialausrüstung zur Schadensbekämpfung (in Anlage verfügbar)

6 Abkürzungen

AV	Anlagenverantwortlicher
AF	Aufsichtsführender
BSB	Brandschutzbeauftragter
BSW	Brandschutzwart
BTF	Betriebsfeuerwehr
BSWD	Brandsicherheitswachdienst
BSOG	Brandschutzorgan

7 Dokumentation

Dokumentation	Aufbewahrung durch	Aufbewahrungsdauer
Brandschutzmappe	BSW	1 Jahr nach Demontage der Anlage

8 Damit zusammenhängende Dokumente:

Im Anschluss eine auszugsweise Aufzählung der wichtigsten Dokumente

Dokument - Bezeichnung / Nummer	Titel / Thema
BGBI. Nr. 450/1994 i.d.g.F	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BGBL II Nr. 368/1999 i.d.g.F	Arbeitsstättenverordnung
BGBI. Nr. 218/1983 i.d.g.F	Arbeitnehmerschutzverordnung
LGBL Nr. 113/1994 i.d.g.F	Feuerpolizeigesetz
LGBI.Nr. 113/1998 i.d.g.F	Feuerpolizeiverordnung
TRVB 104 O	Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten
TRVB O 119/88	Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB O 120/88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
TRVB A 149	Brandschutz auf Baustellen
ÖBFV-RL VB-03	Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betrieben
SQM Dokument	Mitarbeiterunterweisung
SQM Dokument	Ereignisanalyse
SQM Dokument	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung)
SQM Dokument	Sicherheits- und Gesundheitsorganisation
SQM Dokument	Arbeiten in oder an Behältern
SQM Dokument	Arbeiten an und in Gasleitungen

9 Verlinkte Dokumente

- [Abschaltschein für Brandmeldeanlagen](#)
- [Blockierschein für Löschanlagen](#)
- [Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten](#)
- [Mängelbericht](#)
- [Prüfliste Betriebsbrandschutz \(Muster\)](#)